

Sitzungsniederschrift

10. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 28.01.2015 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD
Nora Engelhard	CSU
August Forkel	CSU
Elke Held	SPD
Klaus Huber	CSU
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Walter Lechler	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Helmut Müller	SPD
Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
Hubertus Schmidt	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend ab Top 5 ö.

Abwesend:

Mitglieder:

Ulrike Fees	SPD	Entschuldigt
Tobias Humpf	CSU	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

1. Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl B25 3/004/2015

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

2. Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl - Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Wörnitz - 3/003/2015
3. Bebauungsplan Gaisfeld III - Behandlung der Einwendungen zur öffentlichen Auslegung, Billigung und erneute Auslegung 3/005/2015
4. Sanierung Wethgasse 3/002/2015
5. Kostenbeteiligung am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule 1/001/2015

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/004/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgebung Dinkelsbühl B25

Sachverhaltsdarstellung:

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für die Ortsumgebung Dinkelsbühl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen hierfür liegen im Rathaus vom 12.01. – 11.02.2015 (2. Stock – Zimmer 2.08, Herr Wüstner) zur Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen digital unter folgendem Link einzusehen:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt4/abt32004_planfeststellung_liste.htm

Die Regierung von Mittelfranken hat diesbezüglich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Stadt Dinkelsbühl gebeten, sich zu äußern.

Zwischenzeitlich hat das Staatliche Bauamt in einer Informationsveranstaltung am 19.01.2015 die Planung noch einmal vorgestellt.

Hinsichtlich eventueller Fragen, Anmerkungen oder Anregungen stehen in der Stadtratssitzung Fachleute des Staatlichen Bauamtes zur Verfügung.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Planung wird zur Kenntnis genommen.

10. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Eine Abstimmung erfolgte nicht. Die konkreten Einwendungen werden in der Sondersitzung des Stadtrates am 10.02.2015 18:30 Uhr, in der Schranne beschlossen.

Erläuterungen:

Unter Bezugnahme auf einen von 14 Stadträtinnen und Stadträten unterzeichneten Antrag vom 25.01.2014 teilt OB Dr. Hammer dem Gremium folgendes mit:

- Die Arbeitsgruppe B25 tagt am 05.02.2015, 10.30 Uhr – 12.30 Uhr – Einladung hierzu folgt
- Die vorliegenden Sitzungsprotokolle der Arbeitsgruppe B25 werden an alle Stadträte übersandt
- Eine Sondersitzung des Stadtrates zu den möglichen Einwendungen zur Ortsumfahrung B25 findet am 10.02.2015, 18.30 Uhr, Kleiner Schranrensaal statt – Einladung hierzu folgt. OB Dr. Hammer wird hierzu auch nochmals Vertreter des Staatl. Bauamtes mit hinzuziehen.

Die CSU-Fraktion nahm hierzu schriftlich Stellung; eine Sondersitzung wäre demnach nicht nötig - die CSU würde dies jedoch mittragen.

Auf Antrag von Herrn Schneider wird zu Protokoll genommen, dass die „Freien Wähler Dinkelsbühl“ keine „Gegner“ der Ostumfahrung sind. Vielmehr ist die gesamte Fraktion neu und hat folglich Informationsbedarf.

Zunächst stellen die Vertreter des Staatl. Bauamtes nochmals die wesentlichen Punkte der geplanten Ostumfahrung (Verkehrsbelastungen/-prognosen, Knotenpunkte, Brückenbauwerke, Geländemodellierungen, Lärmgrenzwerte) dar.

Danach wird der genaue Straßenverlauf nochmals im Einzelnen durchbesprochen. Dabei werden folgende noch zu klärende Punkte angesprochen:

- Einfügen eines Bypasses am Kreisverkehr B25 Richtung Feuchtwangen und am Kreisverkehr B25 Neustädtlein; Staatl. Bauamt: Leistungsfähigkeit ist gewährleistet und Nachrüstung ggf. auch später noch möglich.
- **Radweg Dürrwanger Str. /Aralsee**
Prüfung einer Überführung des Radweges statt der geplanten Unterführung, da der Wall an einer Seite bereits durch die Modellierungen angeschüttet wird, jedoch evtl. techn. Problem mit Anbindung auf der Nordseite.
- Vorschlag der Verwaltung: Im Bereich des Einschnitts bei der Mutschach in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750 die vom Staatlichen Bauamt vorgesehenen Irritationsschutzwände (Überflughilfen) als Lärmschutzwand auszubilden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass der Dammbereich städtebaulich aufgewertet würde, sondern dem Bereich Südhang zusätzlichen Lärmschutz garantiert.

Auch wenn die Lärmgrenzwerte nach den Prognosen in diesem Bereich erheblich unterschritten werden, entsteht nach Auffassung der Verwaltung doch in diesem bisher unberührten Bereich ein so genannter „Schallsprung“. Aufgrund dieses Effektes fordert die Stadt die o.g. Lärmschutzwand in die Planung aufzunehmen.

Beschluss hierüber soll in der Sitzung am 10.02.2015 erfolgen.

- **Kreuzungsbereich St. 2218 Richtung Wassertrüdingen** (vorgesehene Ampelanlage)
 - Prüfung einer höhenfreien Querung in diesem Bereich.
 - Wenn eine höhenfreie Querung nicht umsetzbar ist, soll die Möglichkeit eines Kreisverkehrs geprüft werden.
- Übriges Erdreich soll für einen Lärmschutz am Grillenbuck verwendet werden.

- Was bedeutet „**Flächen werden von Dritten übernommen**“?
Frage „Kosten für Stadt / Unterhaltungs- bzw. Pflegekosten?“
- Das Staatliche Bauamt stellt der Stadt **Zahlen über das Verkehrsaufkommen** in den Bereichen Wassertrüdingen Str. und Bechhofener Str. zur Verfügung.
- Zufahrt von Landwirten aus dem Bereich Weißhaus/Weiherhaus/Botzenweiler; vmtl. zukünftige Nutzung der innen liegenden Flächen als Gewerbeflächen.
- Problematik „Mögl. Rückstau durch Schienenverkehr“ im Kreisverkehr B25 Feuchtwangen wurde lt. Staatl. Bauamt berücksichtigt - Abrückung des Kreisverkehrs nach Osten.
- Frage der Haltbarkeit des Straßenasphalts in Bezug auf den Lärmschutz.
- Frage zu den Schallschutzberechnungen - Berücksichtigung der Windverhältnisse und Topographie.
- Umfahrung Neustädtlein: Beschluss vom 25.11.2009 bzgl. Aufnahme in Verkehrsweegeplan ist erfolgt.
- B131 neu kommt lt. Aussage der Staatl. Bauamtes mittelfristig nicht.
- Die Verlängerung der Mautsperre wird von der Stadt als Unterer Straßenverkehrsbehörde über das Jahr 2016 beantragt werden. Lt. Staatl. Bauamt erfolgt eine Aufhebung der Mautsperre vor. erst, wenn alle Umgehungsstraßen gebaut sind.

Hinweis: Die im Text fett markierten Punkte wird das Staatl. Bauamt bis zur Sondersitzung des Stadtrates am 10.02.2015 noch abklären bzw. nähere Angaben hierzu machen.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Bericht des Oberbürgermeisters

- Vom Bayer. Innenministerium erhält die Stadt eine Zuwendung nach FAG für Staatsstraße 2220 für den Neubau des Geh- und Radweg i.H.v. 85.000,00 €.
- Von der Reg. v. Mfr. erhält die Stadt eine Zuwendung des Freistaates Bayern im Kreuzungsbereich St 2220, Kr AN 45 und Wörter Straße.
- Zusage des Bayer. Innenministers an der „Ersten Bayer. Triathlon Meisterschaft der Bayer. Bürgermeister“ am 05.07.2015 in Dinkelsbühl.
- Für die Notunterbringung der Asylbewerber wurde das Kloster angeboten, hierzu fand am 07.01.2015 ein Gespräch im Landratsamt Ansbach statt.
- Das Landestheater wurde bei seinen Gastspielen in Wangen, Ettlingen und Erkelenz sehr gelobt.
- Das Staatl. Bauamt teilte mit, dass die Stadt für die Umgehung Seidelsdorf 20 % selbst tragen müsste. Frau Sellner wird die Grundstückseigentümer hinsichtlich möglicher Verkaufsbereitschaft anschreiben.
- Die Feierlichkeiten „60-Jahre-Patenschaft“ in Edenkoben finden am Wochenende 19.-21.06.2015 statt.
- Die Gemeinde Wilburgstetten bedankte sich für die rasche Behebung des Wasserrohrbruchs in Villersbronn.
- Die Stadt erhält eine Zuwendungsrate des Landkreises Ansbach i.H.v. 49.400 € für den Ausbau der Kreisstraße AN 45 und Änderung des Verkehrsknotens St 2220 / Kr AN 45 / GVS östlich DKB.
- Das Landratsamt gewährt einen Kreiszuschuss zur Beschaffung des Rüstwagen RW für den überörtlichen Feuerschutz i.H.v. 75.075,00 €.
- Eine Mail des Bund Naturschutz vom 22.01.2015 bzgl. Ortsumgehung B25 haben bereits alle Stadträte erhalten.
- Die Gemeinde Wilburgstetten bittet mit Schreiben vom 21.01.2015 darum, im Zuge der Ostumfahrung Dinkelsbühl die Auswirkungen auf die Gemeinde Wilburgstetten mit zu berücksichtigen.
- Die Marktstraße wird aus Sicherheitsgründen geändert. Die Dr.-Martin-Luther-Str. fällt weg, dafür wird die Bauhofstraße bis zum Zeughaus belegt. Im Alten Bauhof ist ein Kuchenverkauf der Schulklassen möglich.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Lechler erläuterte, dass bei der Straßengrabensäuberung in Hohenschwärz (Straße Richtung Schwedenschenke) ein neuer Graben gezogen wurde. Durch die Erneuerung ist jetzt kein Ausweichplatz bei Gegenverkehr mehr gegeben. OB Dr. Hammer erklärte, dass in naher Zukunft die Straße evtl. saniert wird und dabei dann auf Ausweichplätze geachtet wird.
- Stadtrat Müller fragte nach, ob bereits Geschwindigkeitsmessungen im Grillenbuck stattgefunden haben. OB Dr. Hammer wird diesen Punkt für die Sitzung des Bauausschuss mit aufnehmen.
- Stadtrat Georg Piott erläuterte, dass Feuerwehrkameraden zu ihrem 40. Jubiläum eine Woche Erholungsurlaub im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain erhalten. Evtl. übernimmt der Landkreis Ansbach die Kosten für eine Begleitperson. OB Dr. Hammer sagte eine Abklärung mit dem Landratsamt zu.
- Stadtrat Zitzmann möchte vom Stadtbauamt geprüft haben, wie hoch die Kosten für eine dezentrale Lüftungsanlage im Sitzungssaal sind und ob dies umsetzbar wäre.
- Stadtrat Dr. Lammel fragte nach, ob es Lösungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gibt. OB Dr. Hammer erläuterte, dass das Kloster für die vorübergehende Unterbringungen nochmals angeboten wurde.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/003/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl
- Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die
Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Wörnitz -

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Planung des Hochwasserschutz der Stadt Dinkelsbühl an der Wörnitz ist es erforderlich, auf der Basis des vom WWA Ansbach erstellten Vorentwurfes die weiteren Planungsschritte zu beauftragen.

Zur Aufteilung der zu erbringenden Leistungen und Pflichten wurde hierzu eine Vereinbarung vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorgelegt.

Die Vereinbarung regelt insbesondere folgende Punkte:

- Durchführung eines VOF Verfahrens zur Auswahl eines Planungsbüros
- Planungsleistungen der Leistungsphase 3 – 4 nach HOAI
- Städtebauliche Beratungsleistungen
- Baugrunduntersuchungen
- Vermessung
- sonstige erforderliche freiberufliche Leistungen (z.B. Fachgutachten)

Die Vergabe der Planungsleistungen für die Ingenieurbauwerke sollen später gesondert beauftragt werden. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung vorgelegt.

Die Stadt Dinkelsbühl verpflichtet sich hierbei zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, in Höhe von 50 Prozent. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen, gemäß der Kostenschätzung vom WWA Ansbach, ca. 4.209.500 EUR.

Hieraus ergeben sich Honorarkosten für die zu beauftragenden Leistungen in Höhe von rund 326.000 EUR. Die anteiligen Kosten für die Stadt Dinkelsbühl betragen somit ca. 163.000 EUR. Der Planungszeitraum beträgt voraussichtlich 2 Jahre. Die anteiligen Kosten müssen somit in den Jahren 2015 – 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 4.209.500,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die Ausgaben in Höhe von 163.0000,00 € werden gedeckt durch:
 - Veranschlagung im Haushalt 2015 bis 2017
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, und der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/005/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: Bebauungsplan Gaisfeld III - Behandlung der Einwendungen zur öffentlichen Auslegung, Billigung und erneute Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) "GAISFELD III" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 1949 (Teilfläche), 1868 (Teilfläche), 1855/6 (Teilfläche) und 1835 (Teilfläche),
- im Osten und Südosten durch die Fl.-Nrn. 1835/1 (Teilfläche), 1815/2 (Teilfläche), 1815/3 (Teilfläche), 1834 (Teilfläche), 1833 (Teilfläche), 1871/1 (Teilfläche), 1905/10, 1905 und die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Wohngebiets GAISFELD II mit den Flur-Nrn. 1875, 1875/17, 1875/10 (Teilfläche), 1875/16, 1875/15, 1875/10 (Teilfläche), 1875/14, 1875/13, 1900/5, 1897/9, 1897/8, 1897/7, 1897/6, 1897/22, 1897/5 und 1900,
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1897 (Teilfläche) und 1934 (Teilfläche)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 1895 (Teilfläche), 1896 (Teilfläche), 1886 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1880 (Teilfläche) und 1885 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurnummern:

Fl.-Nr. 1868 (Teilfläche), 1855/6 (Teilfläche), 1835 (Teilfläche), 1835/1 (Teilfläche), 1815/2 (Teilfläche), 1815/3 (Teilfläche), 1833 (Teilfläche), 1834 (Teilfläche), 1871/1 (Teilfläche), 1872, 1949 (Teilfläche), 1885 (Teilfläche), 1880 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1878, 1877, 1876, 1886 (Teilfläche), 1896 (Teilfläche) und 1897 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl.

Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,57 ha.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.07.2013:

Der Aufstellungsbeschluss (Stadtrat) wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 23.08.2013 veröffentlicht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft) und der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durch Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplan, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründungen)

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen aufgrund der hohen Nachfrage (nach weiteren Bauplätzen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebietes für Ein-

, Mehrfamilien- sowie Reihenhäuser geschaffen werden. Das Wohngebiet stellt im Prinzip eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Wohngebiete „Gaisfeld I + II“ dar.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange bestand Bedarf zur weiteren Abstimmung mit der Regierung und der Einbeziehung des Büros für Naturschutzplanung und ökologischer Studien (Herr Dipl. Biol. Ulrich Meßlinger – Flachslanden) und des sbi – silvaea biome instituts (Herr Dipl. Geograph Ralf Bolz – Sugenheim-Ullstadt). Bei einem Behördengespräch am 31.01.2014 wurde von der Regierung eine spezielle artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) und wegen der Nähe zum Gaisweiher auch eine NATURA (FFH) 2000 Verträglichkeitsprüfung gefordert. Wegen dieser Betrachtung und Prüfung war das Bauleitplanverfahren gehemmt und kann erst jetzt nach Vorliegen dieser Arbeiten weiter geführt werden.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht parzellenscharf, so dass das Baugebiet als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt diese Einschätzung ([BVerwG, Urt. v. 28. 2. 1975 – IV C 74.72 –1509](#))

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 09.08.2014:

Der Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2014 zur Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und die öffentliche Auslegung wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 09.08.2014 veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschl. 06.10.2014 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbezogenen Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung).

Während der Auslegungszeit wurden insbesondere vom Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 44/Techn. Naturschutz und von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken Bedenken vorgetragen bzw. Nachbesserungen eingefordert. Dieses Vorbringen wurde dann bei einer Besprechung am 19.11.2014 unter Beteiligung des beauftragten Planungsbüros, des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde), der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde), des Herrn Bolz (sbi – Sugenheim) und des Landschaftsarchitekten erörtert. Der Besprechung folgte ein Auftrag zur Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung (SaB) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die spezielle artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB liegt in der Fassung vom 09.01.2015 und die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nunmehr in der Fassung vom 14.01.2015 vor - beide sind bereits mit dem Landratsamt Ansbach (Untere Naturschutzbehörde) und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) abgestimmt. Die Änderungen erfordern eine nochmalige öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Information der Verwaltung::

§ 4a Abs. 3 Satz 1 schreibt grundsätzlich eine erneute Auslegung des Bauleitplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 und eine erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 vor, wenn der Entwurf nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2) oder nach der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2) geändert oder ergänzt worden ist. Welche Verfahrensschritte der Entwurf zwischenzeitlich durchlaufen hat, ist unerheblich; auch wenn die Gemeinde bereits den Satzungsbeschluss gefasst hat und der Bebauungsplan aufgrund von Maßgaben im Anzeige- oder Genehmigungsverfahren modifiziert werden muss, führt der Weg nicht in ein besonderes Verfahren, sondern prinzipiell zurück zu § 3 Abs. 2 (BVerwG, Beschl. v. 14. 4. 2010 – 4 B 78.09 –0156).

Es bedarf daher einer Billigung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung/Umweltbericht, der saB und der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Anlagen:

01. AL 01 – Abwägung Stadtrat – 28.01.2015
(mit der Zusammenstellung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Behörden auf der linken Seite und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite der Anlagenblätter 02 – 23)
02. AL 02 – Bebauungsplan(-Entwurf) in der Fassung vom 28.01.2015

Weitere Anlagen – werden auf Wunsch zugesandt:

Dieser Beschlussvorlage wurden wegen der umfangreichen Abhandlungen folgende Anlagen mit den Nrn. 03 bis 06 nicht beigelegt, können aber von den Stadtratsmitgliedern jederzeit gerne angefordert werden – diese werden nach Wunsch in Papier oder als PDF zugeschickt!

03. AL 03 – Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan – jetzt i.d.F. vom 28.01.2015
04. AL 04 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – 22.06.2014/29.07.2014, jetzt überarbeitet (Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung – als Vorkonzept) – 14.01.2015
NATURA – FFH – 2000 Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV)
05. AL 05 – saB – Gaisfeld III – sbi – 29.07.2014, jetzt überarbeitet (CEF 4 Maßnahme) – 09.01.2015
(spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung –saB- für das geplante Baugebiet Gaisfeld III)
06. AL 06 – Schalltechn. Untersuchung – unverändert gem. StR-Beschluss vom 29-07-2014
(Schalltechnische Untersuchung auf dem Stand: 24.01.2014)

Vorschlag zum Beschluss:

- 1. Abwägung** – Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge von Bürgern bzw. der Stellungnahmen/Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der Behörden

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Bürgerschaft keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge vorgetragen wurden. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen (zum Vorbringen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / linke Spalte) – auf den Blättern 02 bis 23 jew. in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (in der Zeit vom 18.08. – 06.10.2014). Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 01 (Blätter 02 bis 23) sind Bestandteile des Beschlusses.

- 2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Was die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gaisfeld III betroffenen Grundstücke / Grundstücksteilflächen (Flurnummern) sowie die Beschreibung zum räumlichen Geltungsbereich betrifft, gelten die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.07.2013 lässt eine konkrete Erklärung diesbezüglich vermissen – die Erklärung des Stadtrates zum räumlichen Geltungsbereich und der betroffenen Flurnummern wurde am 29.07.2014 nachgeholt und wird mit Verweis auf die Aufstellung/Aufzählungen in der Sachverhaltsdarstellung (mit geringfügiger Änderung/Ergänzung) bestätigt. In der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist die Beschreibung des räumlichen

Geltungsbereiches und ist die Aufzählung der betroffenen Flurnummern noch aufzuführen.

3. Billigung:

Der Bebauungsplan „GAISFELD III“ wurde in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen (insbesondere das Planungsrecht und den Artenschutz betreffend) und entsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht (insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend) erneut geändert und ergänzt.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“ in Dinkelsbühl, i.d.F. vom 28.01.2015 sowie die dazugehörige Begründung/mit Umweltbericht nebst allen anderen Unterlagen, saB (in der Fassung vom 09.01.2015) und FFH – Verträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 14.01.2015).

4. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“, i.d.F. vom 28.01.2015, mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, sowie den bereits wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, erneut durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung der vorgenannten Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei erneut Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die erneute Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung.

5. Kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Dinkelsbühl bestätigt den Beschluss vom 29.07.2014 bzw. betont, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl aufzuheben (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) war. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) „GAISFELD III“ entwickelt sich grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan. Die marginalen Abweichungen des Flächennutzungsplanes werden im Hinblick auf die nicht gegebene Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes toleriert; ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erübrigt sich aus diesem Grund.

10. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150128/Ö3

Ja 19 Nein 4 Anwesend 23

Beschluss:

6. Abwägung – Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge von Bürgern bzw. der Stellungnahmen/Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der Behörden

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Bürgerschaft keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge vorgetragen wurden. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen (zum Vorbringen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / linke Spalte) – auf den Blättern 02 bis 23 jew. in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (in der Zeit vom 18.08. – 06.10.2014). Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 01 (Blätter 02 bis 23) sind Bestandteile des Beschlusses.

7. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Was die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gaisfeld III betroffenen Grundstücke / Grundstücksteilflächen (Flurnummern) sowie die Beschreibung zum räumlichen Geltungsbereich betrifft, gelten die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.07.2013 lässt eine konkrete Erklärung diesbezüglich vermissen – die Erklärung des Stadtrates zum räumlichen Geltungsbereich und der betroffenen Flurnummern wurde am 29.07.2014 nachgeholt und wird mit Verweis auf die Aufstellung/Aufzählungen in der Sachverhaltsdarstellung (mit geringfügiger Änderung/Ergänzung) bestätigt. In der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches und ist die Aufzählung der betroffenen Flurnummern noch aufzuführen.

8. Billigung:

Der Bebauungsplan „GAISFELD III“ wurde in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen (insbesondere das Planungsrecht und den Artenschutz betreffend) und entsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht (insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend) erneut geändert und ergänzt.

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“ in Dinkelsbühl, i.d.F. vom 28.01.2015 sowie die dazugehörige Begründung/mit Umweltbericht nebst allen anderen Unterlagen, saB (in der Fassung vom 09.01.2015) und FFH – Verträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 14.01.2015).

9. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „GAISFELD III“, i.d.F. vom 28.01.2015, mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, sowie den bereits wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, erneut durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung der vorgenannten Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei erneut Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die erneute Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung.

10. Kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Dinkelsbühl bestätigt den Beschluss vom 29.07.2014 bzw. betont, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl aufzuheben (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) war. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) „GAISFELD III“ entwickelt sich grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan. Die marginalen Abweichungen des Flächennutzungsplanes werden im Hinblick auf die nicht gegebene Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes toleriert; ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erübrigt sich aus diesem Grund.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 3/002/2015

Berichterstatter: Holger Göttler
Betreff: Sanierung Wethgasse

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat mit seiner Sitzung am 26.11.2014 seine haushaltrechtliche Zustimmung zur Umgestaltung der Wethgasse erteilt.

Zwischenzeitlich wurde vom Stadtbauamt eine Planung mit Kostenberechnung erstellt.

Am 14.01.2015 wurde in einer Bürgerinformation die Planung mit Baukosten vorgestellt.

Die Planung enthält folgende Planelemente:

- die Ausbaulänge der Wethgasse beträgt rund 110 m
- Neupflasterung des Straßenteilstückes und Gehwege mit Naturstein
- die Fahrbahn erhält eine Regelbreite von 4,50m
- als weiterer Ausbau Barrierefreie/Behindertengerechte Verkehrsanlagen wird im Gehweg ein Gehband aus großformatigen Platten eingebaut
- Anlegen einer Längsparkbuch

Die Baukosten werden sich auf ca. 230.000€ brutto belaufen. (inkl. Baunebenkosten)

Die Vergabe der Arbeiten ist für die Feb.-Sitzung des Stadtrates vorgesehen.

Mit der Baumaßnahme wird begonnen, sobald es die Witterung zulässt.

Der Bauzeitenplan sieht eine Bauzeit von ca. 4 Monaten vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 230.000€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 250.000€ bei HSt.: 1.6308.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) sind zu bearbeiten.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) sind zu bearbeiten.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.01.2015
Vorlagennummer: 1/001/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger
Betreff: Kostenbeteiligung am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Schließung der Mittelschulen in Wilburgstetten (zum Schuljahresende 2011/2012) und Wittelshofen (zum Schuljahresende 2013/2014) besuchen mittlerweile immer mehr Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen die Hans-von-Raumer-Mittelschule in Dinkelsbühl (alle Mitglieder im Mittelschulverbund Hesselberg).

Aus diesem Grund bedarf es ab dem Schuljahr 2014/2015 der Regelung bzgl. einer Kostenbeteiligung dieser fünf Gemeinden am für den Betrieb und der Unterhaltung der Schule erforderlichen Schulaufwand.

Mit den betroffenen Gemeinden wurde vereinbart, hierzu eine vertragliche Regelung gem. Art. 8 Abs.3 BaySchFG abzuschließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweiligen kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landratsamtes Ansbach, das hierzu bereits im Vorfeld seine erforderliche Zustimmung signalisiert hat.

Es bestand bei den Gesprächen aller Beteiligten damit Einverständnis, dass maßgeblich für in der Vergangenheit angefallene Kosten der jeweilige Zeitpunkt der Schulschließung sein soll. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden Mönchsroth und Wilburgstetten für die Vergangenheit von der Stadt Dinkelsbühl eine Abrechnung für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 erhalten (Schließung der Schule in Wilburgstetten zum Schuljahresende 2012) und die Gemeinden Wittelshofen, Weiltingen und Langfurth für die Vergangenheit nichts mehr bezahlen müssen, da die Schule in Wittelshofen erst heuer zum Schuljahresende geschlossen wurde.

Abgestellt auf die jeweiligen Schülerzahlen beträgt der für die beiden zurückliegenden Schuljahre zu zahlende Betrag bei der Gemeinde Mönchsroth ca. 39.700 € und bei der Gemeinde Wilburgstetten ca. 21.700 €. Ab dem Schuljahr 2014/2015 beträgt die von den fünf Gemeinden dann zu erstattende Summe insgesamt ca. 132.500,00 €.

Anlage:

Vertrag nach Art. 8 Abs.3 BaySchFG

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Abschluss des beigefügten Vertrages nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zur Regelung einer Kostenbeteiligung der Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl ab dem Schuljahr 2014/2015 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit dem Abschluss des beigefügten Vertrages nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zur Regelung einer Kostenbeteiligung der Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen am Schulaufwand der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl ab dem Schuljahr 2014/2015 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 28.01.2015

Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin